

**BERICHT  
DER STADT LÜDENSCHIED  
ÜBER DIE  
PRÜFUNG DER  
DELEGIERTEN  
SOZIALHILFEAUFGABEN  
2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Prüfungsauftrag	3
2	Prüfungsunterlagen	3
3	Prüfungstätigkeit	3
	3.1 Umfang der Prüfung	4
	3.2 Ausräumungsverfahren	4
4	Prüfungsergebnisse	4
	4.1 Allgemeines	4
	4.2 Altfälle aus dem BSHG-Bereich	5

## **1 Prüfungsauftrag**

Aufgrund des § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rechnungsprüfungsausschuss in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einzubeziehen.

Neben der Prüfungsverpflichtung nach der GO NW besteht aufgrund der gem. § 1 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis erlassenen Arbeitsanweisung des Sozialamtes für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialhilfeleistungen durch die ADV die Forderung, nach jeder Abrechnung im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen.

Zusätzlich waren 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren sowie alle Fälle ab 2.560 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

## **2 Prüfungsunterlagen**

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zufallslisten der KDVZ, die 4 % der abgerechneten Sozialhilfefälle ausweisen
- Zufallslisten der KDVZ, die 4 % der Einmalzahlungen ausweisen
- ADV-Listen der KDVZ, die alle Einmalzahlungen ab 2.560 € ausweisen
- Einzelakten des Sozialamtes, incl. der ADV-Unterlagen, wie z. B. Bescheide und Protokolle.

## **3 Prüfungstätigkeit**

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Zufallsprogramms, welches monatlich 4 % der laufenden Sozialhilfefälle bzw. Einmalzahlungen im letzten Abrechnungszeitraum in entsprechenden Listen aufführt sowie anhand der ADV-Listen mit Einmalzahlungen ab 2.560 €.

Für jeden geprüften Vorgang wurde eine "Bescheinigung über die Prüfung der Sozialhilfeakte" erstellt und dem Sozialamt übersandt. Je nach Art der Feststellung wurde das Sozialamt um Stellungnahme gebeten.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Sozialamt des Märkischen Kreises als Träger der Sozialhilfe dargestellt.

### **3.1 Umfang der Prüfung**

In die Prüfung einbezogen wurden sämtliche Bereiche der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, sowie der Grundsicherung einschließlich der Heranziehung zum Unterhalt und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen.

Die in der Zufallsliste enthaltenen Sozialhilfeporgänge wurden zur Prüfung in Form der kompletten Akte incl. der letzten ADV-Protokolle und -Bescheide, vom zuständigen Sachbearbeiter übergeben bzw. aus dem Bestand der Altakten herausgesucht.

Die Prüfung erstreckte sich auf mehrere Zahlungsabschnitte, d.h. in der Regel auf den Zeitraum ab dem letzten Antrag bzw. ab der letzten durchgeführten Prüfung.

Damit wird die Forderung der Ziff. 5.4 und 5.5 der Arbeitsanweisung des Sozialamtes erfüllt, wonach Grund und Höhe aller Leistungen der im letzten Zahlungsabschnitt gewährten Sozialhilfe sowie Einmalzahlungen zu prüfen sind. Die Prüfung geht in diesem Fall sogar darüber hinaus.

### **3.2 Ausräumungsverfahren**

Einen weiteren Teil der Prüfungstätigkeit bildet das Ausräumungsverfahren der Prüfungsanmerkungen. Die Erwiderungen des Sozialamtes sind weiterzubearbeiten und auszuwerten.

## **4 Prüfungsergebnisse**

### **4.1 Allgemeines**

Die Anzahl der zu prüfenden Fälle im Sozialamtsbereich SGB XII ist weiterhin steigend.

#### **Laufende Zahlfälle**

Aus dem Bereich der laufenden Zahlfälle sind 12 Fälle geprüft worden. Mängel wurden in keinem Fall festgestellt.

#### **Einmalzahlverfahren**

15 Fälle wurden im Bereich der Einmalzahlung 2009 geprüft. Die Bearbeitung erfolgte ordnungsgemäß. Mängel wurden nicht festgestellt.

#### **Fälle mit Zahlbetrag über 2.560,00 €**

7 Fälle mit einem Zahlbetrag über 2.560,00 € wurden einer Prüfung unterzogen. Beanstandungen mussten in keinem Prüffall ausgesprochen werden.

## 4.2 Altfälle aus dem BSHG-Bereich

Die Sachbearbeitung der Altfälle aus dem BSHG-Bereich wurde weiterhin durch das Sozialamt durchgeführt. Im Jahr 2009 führte dies zu einer Einnahme in Höhe von 82.900,00 €. Seit November 2005 werden 50 % der Einnahmen der Restabwicklung BSHG an den Märkischen Kreis erstattet. Der Betrag in Höhe von 41.450,00 € für 2009 wurde an den Märkischen Kreis ausgezahlt.

Lüdenscheid, 01.03.2011

Die Prüferin:

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes:

Müller

Nierste